



Rundschreiben 17 / 2020

Magdeburg, 18. Juni 2020

Einreise von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten ab 16. Juni 2020 **Bezugsrundschreiben: 16/2020 vom 11. Juni 2020**

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir über die, seit dem 16. Juni 2020 geltenden Regelungen für die Einreise und Beschäftigung ausländischer Saisonkräfte auf Grundlage des Konzeptpapiers des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 10. Juni 2020 informiert.

Danach ist Saisonarbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten ab dem 16. Juni 2020 wieder eine Einreise auf dem Luft- und Landweg gestattet, eine vorherige Anmeldung bei der Bundespolizei ist nicht mehr erforderlich.

Für Staatsangehörige aus Drittstaaten sollen die jeweils gültigen Einreisebestimmungen gelten. Ob diese auch die Einreise Studierender zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Saisonstätigkeit gestatten, war zunächst unklar.

Auf unsere Nachfrage hat das BMEL in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nunmehr mitgeteilt, dass auch Drittstaatsangehörige zur Aufnahme einer Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft nach Deutschland einreisen dürfen.

Voraussetzung ist, dass die maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft ist Drittstaatsangehörigen aufenthaltsrechtlich – auch ungeachtet der Corona bedingten Einschränkungen – nur ausnahmsweise gestattet.

Zulässig ist sie:

- als bis zu dreimonatige Ferienbeschäftigung von Studierenden (§ 19c Abs. 1 AufenthG iVm § 14 Abs. 2 BeschV) oder
- auf der Grundlage eines Vermittlungsabkommens zwischen der deutschen und der ausländischen Arbeitsverwaltung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 15a BeschV).

Ein solches Abkommen ist bislang nur mit Georgien geschlossen, erste Vermittlungen von georgischen Saisonkräften werden voraussichtlich aber erst 2021 erfolgen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Damit ist derzeit **nur Studierenden aus Drittstaaten** eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft erlaubt. Diese ist – trotz befristeter Verlängerung der Beschäftigungsdauer für eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung auf fünf Monate – **auf drei Monate** begrenzt.

Unabhängig vom Herkunftsland der Saisonkräfte sind die im Bezugsrundschriften genannten Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen strikt einzuhalten!

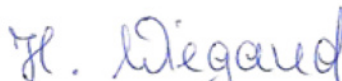
Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Saisonkräften möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass – ausgelöst durch die in den vergangenen Wochen im Fokus der Öffentlichkeit und der Politik stehenden Missstände in der Fleischwirtschaft – mit Kontrollen der Zollbehörden (FKS) und der Arbeitsschutzbehörden auch in der Landwirtschaft zu rechnen ist. Denn leider wird die Beschäftigung ausländischer Saisonkräfte in der Landwirtschaft immer wieder mit der Unterbringung und Beschäftigung von Leiharbeitern in der Fleischwirtschaft gleichgesetzt.

Seitens der SPD wird zum Schutz der Saisonarbeiter derzeit intensiv eine stärkere Kontrolle durch die FKS und die Arbeitsschutzbehörden gefordert. Insbesondere Betriebe, die in größerem Umfang Saisonkräfte aus Osteuropa beschäftigen, müssen in nächster Zeit mit einer Kontrolle rechnen.

Die Überprüfung der Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben sowie der besonderen Infektionsschutzmaßnahmen in ihrem Betrieb wird daher empfohlen.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


Helgard Wiegand
Sozialreferentin

Bauernverband Sachsen-Anhalt